



## Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen II/20 / 20.23.00	öffentlich	Vorlage 2008/139	Datum 01.09.2008
--	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss	18.09.2008				
Gemeinderat	25.09.2008				

### Kalkulation für die getrennte Schmutz- und Niederschlagwassergebühr

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung wird auf der Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Kalkulation vom 03.09.2008 mit 2,20 €/m<sup>3</sup> Frischwasserbezug festgesetzt.

Der Gebührensatz für die Niederschlagwasserbeseitigung wird auf der Grundlage der als Anlage 2 beigefügten Kalkulation vom 03.09.2008 mit 0,50 €/m<sup>2</sup> bebaute und befestigte Fläche festgesetzt.

Der Gebührensatz berücksichtigt einen Nachlass von 50 % für die Flächen, von denen Niederschlagwasser nachweislich nicht in vollem Umfang in die Kanalisation gelangt.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Kalkulation geht bei allen Varianten von kostendeckenden Gebührensätzen aus.

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ X ]

## **Sachdarstellung:**

Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.06.2008 die Betriebsleitung des Abwasserwerkes mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Abwasserentsorgung unter Berücksichtigung einer getrennten Niederschlagwassergebühr beauftragt.

Mit den für die Niederschlagwassergebührenberechnungen erforderlichen Erhebungen ist im Anschluss an die Sitzung unmittelbar begonnen worden. Bei den Flächenerhebungen konnte auf bereits erhobene Daten der Umfrage aus dem Jahr 2002 zurückgegriffen werden.

Die Erhebung wurde durch Presseartikel begleitet. Am 10.07.2008 fand eine Informationsveranstaltung statt. Während der gesamten Erhebungsphase war zudem eine Hotline eingerichtet, die gut angenommen wurde.

Bis auf wenige Ausnahmen lagen die Ergebnisse bis Ende August vor. In einigen Fällen liegen Schätzungen zugrunde, die auf die Kalkulation aber keinen wesentlichen Einfluss haben.

Auf die als Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

## **Allgemeines**

Das Urteil vom 18.12.2007 des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, verpflichtet die Kommunen zur Einführung einer getrennten Niederschlagwassergebühr.

Das Urteil wird damit begründet, dass der Frischwasserverbrauch als Maßstab für die Berechnung der Schmutzwassergebühr zwar tauglich sei, nicht aber für die Berechnung der Niederschlagwassergebühr. Letztere müsse nach einem flächenbezogenen Maßstab berechnet werden.

Als Maßstab in Betracht kommen die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, von der auftretendes Niederschlagwasser in die Kanalisation gelangen kann.

Künftig wird es also zwei Gebührensätze geben, einen für die Schmutz- und einen für die Niederschlagwasserbeseitigung.

Bei der Niederschlagwassergebühr sind darüber hinaus Alternativen möglich.

Einzelheiten dazu sind in dem nachfolgenden Überblick wie folgt kurz angeführt:

1. Schmutzwassergebühr
2. Niederschlagwassergebühr
  - 2.1 Feststellung des Kostenanteils Niederschlagwasserbeseitigung
  - 2.2 Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen
  - 2.3 Gebührensätze für die Niederschlagwasserbeseitigung

Im Übrigen wird auf die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation verwiesen.

## Gebührenkalkulation im Überblick

### 1. Schmutzwassergebühr

Auf die Schmutzbeseitigung entfällt ein Kostenanteil von 805.547 €. Das sind 64,5 % der Gesamtkosten von 1.248.507 €.

Diese Kosten werden wie bislang auch auf 365.000 m<sup>2</sup> Frischwasserverbrauch verteilt.

Daraus resultiert ein **Gebührensatz von 2,20 €/m<sup>3</sup>** bezogenes Frischwasser.

### 2. Niederschlagwassergebühr

#### 2.1 Feststellung des Kostenanteils für die Niederschlagwasserbeseitigung

Bis heute lagen der Abwassergebührenkalkulation die Gesamtkosten der Schmutz- und Niederschlagwasserbeseitigung zugrunde. Der einheitliche Gebührensatz betrug 2,70 €/m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser.

Künftig sind die Gesamtkosten danach aufzuteilen, in welcher Höhe sie jeweils für die Schmutz- oder Niederschlagwasserbeseitigung anfallen.

Der prozentualen Zuordnung liegt das Gutachten eines Ingenieurbüros zugrunde. Dem Gutachten liegen die örtlichen Verhältnisse in Ostbevern zugrunde. Sofern diese nicht ausreichen, wurde auf plausible Literaturwerte zurückgegriffen.

Nach dem Gutachten ergeben sich folgende Aufteilungsverhältnisse:

	<u>Niederschlagwasser</u>	<u>Schmutzwasser</u>
<u>Anlagevermögen:</u>	40,9 %	59,1 %
<u>Betriebskosten:</u>		
<u>Klärwerk:</u>	4,4 %	95,6 %
<u>Kanalnetz:</u>	51,5 %	48,5 %

#### 2.2 Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen

Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen erfolgte wie bereits 2002 im Wege der Selbstauskunft. Zu diesem Zweck sind die Grundstückseigentümer im kanalisiertem Gemeindegebiet aufgefordert worden, anhand vorgefertigter Erhebungsbogen Angaben zu ihren Grundstücken zu machen.

Zur Vereinfachung durfte in den Fällen, in denen sich seit 2002 keine Änderungen ergeben haben, das alte Ergebnis bestätigt werden. Wegen der Kürze der Zeit konnten nicht in allen Fällen Stichproben vor Ort oder eingehende Plausibilitätsprüfungen durchgeführt werden. Diese werden im Verlauf der nächsten Monate nachgeholt. Umfangreiche Änderungen, die maßgeblichen Einfluss auf die Kalkulation hätten, sind daraus aber nicht zu erwarten.

Die Erhebung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Bebaute und befestigte Flächen in der Ortslage:		570.958 m <sup>2</sup>
Straßenflächen:	Gemeinde:	273.279 m <sup>2</sup>
	Land:	32.428 m <sup>2</sup>
	Kreis:	<u>11.899 m<sup>2</sup></u>
	Insgesamt:	888.564 m <sup>2</sup>

(Nachrichtlich unter Berücksichtigung einer Teilversiegelung (Dachbegrünung, ÖkOPflaster) mit 50 % Nachlass auf diese Flächen: 875.281 m<sup>2</sup>)

## 2.3 Gebührensätze für die Niederschlagwasserbeseitigung

Folgende Alternativen für die Niederschlagwassergebühr sind möglich:

- 2.3.1 ohne Grundgebühr
  - 2.3.1.1 mit Nachlass für Teilversiegelung
  - 2.3.1.2 ohne Nachlass für Teilversiegelung
- 2.3.2 mit Grundgebühr
  - 2.3.2.1 mit Nachlass für Teilversiegelung
  - 2.3.2.2 ohne Nachlass für Teilversiegelung

Bei Einführung einer Grundgebühr sind die Niederschlagwasserbeseitigungskosten von 442.960 € auf fixe (Vorhalte-) und variable (Betriebs-) Kosten aufzuteilen.

Fixe Kosten sind solche, die auch dann anfallen, wenn keine Benutzung stattfindet. Das sind insbesondere Abschreibungen. Ihr Anteil an den Gesamtkosten von 442.960 € beträgt 40,9 % = 284.420 €.

Der Rest sind variable Kosten. Diese werden neben der Grundgebühr über eine weitere, sog. Arbeitsgebühr, abgegolten.

Durch die Einführung einer Grundgebühr werden keine Mehrerlöse erzielt, da die zu verteilenden Gesamtkosten der Niederschlagwasserbeseitigung unverändert bleiben.

Mit dem Begriff „Teilversiegelung“ werden solche Flächen erfasst, von denen auftretendes Niederschlagwasser nicht vollständig in die Kanalisation abfließt, z. B. Ökopflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Oberflächenbefestigung, Dachbegrünungen, Mulden und Rigolen u. a.. Es wird die Anwendung eines pauschalen Nachlasses empfohlen, da andernfalls aufwendige Nachweise geführt werden müssten.

Auf die Niederschlagwasserbeseitigung entfällt ein Kostenanteil von 442.960 €. Das sind 35,5 % der Gesamtkosten von 1.248.507 €.

Dieser Wert bleibt bei den folgenden Alternativen unverändert.

### **2.3.1 Niederschlagwassergebühr ohne Grundgebühr**

#### **2.3.1.1 mit Nachlass für Teilversiegelung**

Unter Berücksichtigung eines 50 %igen Nachlasses für teilversiegelte Flächen ergibt sich eine zugrunde zu legende bebaute und befestigte Fläche von 875.281 m<sup>2</sup>.

Daraus resultiert ein **Gebührensatz von** **0,50 €/m<sup>2</sup>**.

Auch bei Anwendung eines 30 %igen Nachlasses ergibt sich keine Änderung.

#### **2.3.1.2 ohne Nachlass für Teilversiegelung**

Ohne Nachlass für Teilversiegelung ergibt sich eine um 13.283 m<sup>2</sup> höhere bebaute und befestigte Fläche mit insgesamt 888.564 m<sup>2</sup>.

Daraus resultiert ein **Gebührensatz von** **0,49 €/m<sup>2</sup>**.

### **2.3.2 Niederschlagwassergebühr mit Grundgebühr**

Als Fläche für die Bemessung der Grundgebühr ist die Dimensionierung der Kanäle zugrunde gelegte Grundflächenzahl angesetzt. Die Grundflächenzahl drückt aus, welcher Anteil des Grundstückes bebaut und befestigt werden darf. Bei Wohngrundstücken beträgt die Grundflächenzahl im Durchschnitt 0,4, bei Gewerbegrundstücken 0,8. Das heißt, dass Wohngrundstücke zu 40%, Gewerbegrundstücke durchschnittlich zu 80 % bebaut werden dürfen. Für alle Grundstücke in der kanalisierten Ortslage ist anhand der Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. analog den Festsetzungen für benachbarte Grundstücke, die anzusetzende Grundfläche ermittelt worden. Diese beträgt insgesamt: 1.201.565 m<sup>2</sup>.

Daraus resultiert eine **Grundgebühr von** **0,23 <sup>3</sup>/m<sup>2</sup>**.

Die Grundgebühr deckt, ohne dass eine Einleitung erfolgen muss, damit die nutzungsunabhängigen fixen Vorhaltekosten ab.

Neben der Grundgebühr ist zur Abgeltung der variablen Betriebskosten eine sog. Arbeitsgebühr zu erheben. Diese bemisst sich wieder nach den bebauten und befestigten Flächen, bei denen auch teilversiegelte Flächen eine Rolle spielen.

Insofern wird bei Arbeitsgebühr auch hier unterschieden:

#### **2.3.2.1 mit Nachlass für Teilversiegelung**

Die neben der Grundgebühr anfallende **Arbeitsgebühr beträgt:**

- mit 50 % Nachlass für Teilversiegelung **0,18 €/m<sup>2</sup>**

#### **2.3.2.2 ohne Nachlass für Teilversiegelung**

Die neben der Grundgebühr anfallende **Arbeitsgebühr beträgt:**

- ohne Nachlass für Teilversiegelung **0,17 €/m<sup>2</sup>**.

## **Fazit**

Seitens der Verwaltung wird entsprechend der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes die Alternative 2.3.1.1 „Niederschlagwassergebühr ohne Grundgebühr mit 50 % Nachlass für Teilversiegelung“ vorgeschlagen.

## **Begründung**

Die Frage teilversiegelter Flächen spielte während der Erhebungsphase bereits eine gewisse Rolle. In vielen Antworten ist der Hinweis enthalten, bereits Entsiegelungsmaßnahmen vorgenommen zu haben. Entweder, weil der Bebauungsplan entsprechende Hinweise und Vorgaben enthalte, andererseits aber auch aus ökologischem Verständnis heraus. Entsprechende Berücksichtigung wird erwartet.

Um nun nicht in jedem Fall eine genaue und aufwendige Ermittlung von Flächen, von denen auftretendes Niederschlagwasser nicht in die Kanalisation gelangt, anstellen zu müssen, wird vorgeschlagen, in all' diesen Fällen, die betroffene Fläche mit 50 % Nachlass anzusetzen. Andernfalls sieht die Verwaltung die Gefahr drohender Streitverfahren, da die Rechtsprechung einen Abzug für tatsächlich nicht eingeleitete Mengen oder nicht abflusswirksame Flächen bestätigt.

In der Kalkulation ist bei den Varianten „mit Nachlass für Teilversiegelung“ bereits von einem 50 %igen Nachlass ausgegangen worden.

Die Grundgebühr ist derzeit rechtlich umstritten. Auf ihre Einführung sollte deshalb zunächst verzichtet werden.

Im Übrigen verursacht die Grundgebühr einmalige EDV-Mehrkosten von rd. 10.000 € für die Implementierung eines weiteren Tarifs. Darüber hinaus lässt sich die Grundgebühr nicht kurzfristig einführen, da bei den Stadtwerken ETO nicht, wie sonst über Wasseruhren, deren Nutzer als Mieter oder Eigentümer hinterlegt sind. Diese müssten manuell eingepflegt werden. Das hätte zur Folge, dass zunächst eine Abrechnung auf bisheriger Basis mit dem Vorbehalt späterer Korrektur verschickt werden müsste. Auch das wäre mit Zusatzkosten verbunden.

Da die Stadtwerke ETO ihre Jahresabrechnungen zum 30.09.2008 erstellen, wird vorgeschlagen, die neuen Gebührensätze in der Beitrags- und Gebührensatzung ab dem 01.10.2008 in Kraft zu setzen. Auf die entsprechende Vorlage 2008/140, ebenfalls auf der Tagesordnung für die Sitzung am 18.9.2008 vorgesehen, wird verwiesen.

Die Einführung einer Grundgebühr führt außerdem nicht zu großen Verschiebungen bei der Masse der Anschlussnehmer. Lediglich große Gewerbebetriebe profitieren davon. Die Masse der kleinen und mittleren Gewerbebetriebe müsste augenblicklich sogar mit einer Mehrbelastung rechnen.

Da mit den beiden größten am Ort in Frage kommenden Unternehmen bereits Gespräche hinsichtlich lohnender Entsiegelungsmaßnahmen geführt wurden, sollten deren Erfolgsaussichten abgewartet werden. Auch aus diesem Grunde besteht derzeit aus Sicht der Verwaltung keine unmittelbare Notwendigkeit zur Einführung der Grundgebühr.

Da eine Grundgebühr jederzeit auch zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden kann, wird vorgeschlagen, sie derzeit nicht einzuführen.

Auf die als Anlage 1 beigefügten Berechnungsbeispiele wird verwiesen.

In der Sitzung wird die Betriebsleitung auf weitere Details eingehen.

---

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter

---